



Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters in der Gemeinde Parthenstein, Gemarkungen Klinga und Staudnitz sowie in der Gemeinde Grimma, Gemarkung Beiersdorf

Ankündigung von Vermessungsarbeiten

Der Landkreis Leipzig Landratsamt, Vermessungsamt (Leipziger Str. 67, 04552 Borna) beabsichtigt in der

Gemeinde Parthenstein, Gemarkungen Klinga und Staudnitz und in der

Gemeinde Grimma, Gemarkung Beiersdorf

eine Katastervermessung nach § 14 (3) des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes durchzuführen.

Die Vermessungsarbeiten werden ab dem **11.12.2017** beginnen. Es ist notwendig, identische Punkte (z. B. Gebäudeecken oder Grenzsteine) aufzumessen. Die Vermessung ist für Sie kostenfrei.

Die Eigentümer folgender Flurstücke werden gebeten den mit den Arbeiten betrauten Mitarbeitern den Zugang zu ihren Flurstücken zu ermöglichen.

Gemarkung Klinga: 281, 282, 297, 298, 299, 310, 311, 312, 313, 314, 315/8, 315/9, 315/10, 315/11, 315/12, 315/13, 315/14, 315/15, 315/21, 315/23, 315/24, 315/25, 315/26, 315/27, 315/28, 315/29, 315/30, 315/32, 315/34, 315/36, 315/39, 315/41, 315/43, 315/44, 315/45, 315/48, 315/49, 315/50, 315/51, 315/52, 315/53, 315/66, 321/1, 321/2, 333/1, 420, und 421

Gemarkung Staudnitz: 73, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 84/1, 84/2, 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 84/7, 85/1, 86, 90, 91/1, 91/2, 91/3, 91/4, 92, 93, 96, und 97/2

Gemarkung Beiersdorf: 286/6, 355/4, 355/7, 362/1, 362/2, 363, und 364/1,

Die Arbeiten können auch ohne ihre Anwesenheit durchgeführt werden. Bitte informieren Sie eventuelle Mieter oder Pächter.

Die betroffenen Gebiete sind in der beiliegenden Liegenschaftskarte markiert.

gez. *Missum*

Sachgebietsleiterin

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

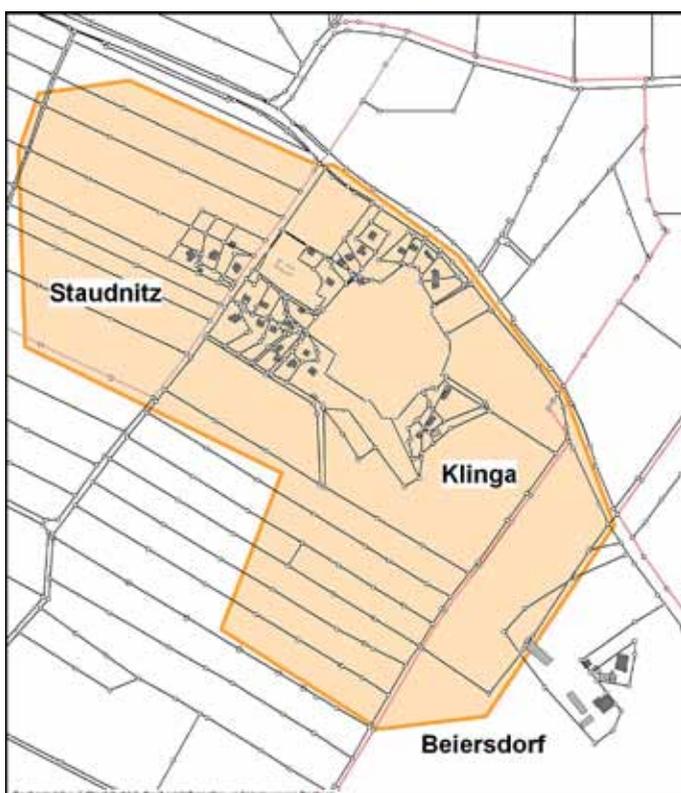
nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Droßdorf (1847): 2/4, 20/5, 20/6, 21/3, 22/3, 24/3, 25/5, 27/4, 29/5, 30/3, 31/3, 32/4, 34/4, 64/3, 69, 70/3, 73/1, 74/4, 78/8, 78/9, 81/3, 83, 91, 92, 94, 96/5, 96/7, 96/8, 98/1, 98/2, 98/4, 98/5, 99/1, 100/1, 102/1, 103/1, 104/1, 112/1, 112/2, 112/5, 113a, 113b, 114a, 114/2, 114/5, 114/8, 114/9, 114/10, 114/11, 118/1, 118/3, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 138/1, 139/1, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 153a, 258/3, 286/3, 349/3, 352/3, 365/4, 367/3, 368/3, 369/3, 370/3, 374/1, 375, 379a, 380/3, 380/5, 380/6, 381, 382, 383, 384a, 384b, 384c, 384d, 384e, 384f, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 409/1, 409/2, 409/3, 409/4, 409/5, 409/6, 436/7, 436/8

Gemarkung Großhermsdorf (1876): 9, 10, 11, 12, 13/1, 14/1, 15, 20c, 21/1, 22/1, 22/2, 23/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 26, 27/1, 29/3, 29/4, 29a, 30/3, 30/4, 30a, 31b, 32/1, 32/2, 33/3, 33/4, 34/1, 34/2, 34a, 35/2, 40/3, 41, 43, 45, 46/4, 46/6, 46/8, 46/9, 46e, 50/1, 50/3, 50/5, 54/1, 54/3, 58, 60, 61, 62, 64, 65/1, 66, 67, 69/1, 70/1, 71, 73, 74, 75/1, 76/1, 77, 79, 81/1, 82/1, 83, 85, 86, 87/1, 88/1, 90, 92, 93, 94/1, 95/1, 95/3, 95b, 95c, 96, 98/1, 99/1, 101/49, 101/50, 206/2, 206/3, 312/3, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 337/1, 337/2, 338, 341/1, 341/2, 343/1, 347/3, 361, 362, 363/1, 363/2, 363/3, 363a, 367/1, 370/2, 370/7, 370/8, 372/1, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 386, 387, 388, 389, 390, 391/a, 391/b, 393/b, 393/c, 394f, 394h, 395/3, 396, 397/1, 398, 399, 403, 404, 405, 406, 408, 409, 410, 412/1, 413/1,



413/3, 413/4, 414, 415/1, 415/2, 416, 417, 418/1, 419/1, 419/3, 420/1, 420/3, 421, 422/1, 422/2, 424/1, 424/2, 426/1, 426/2, 426/3, 426/5, 427/1, 427/2, 428/1, 428/2, 430/1, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449/1, 450/1, 451/1, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 505, 506b, 506c, 507, 508a, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517a, 517b, 517c, 518/1, 519/1, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 540/1, 541/1, 544/1, 544/2, 544/3, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 587/2, 588/1, 589/1, 592/2, 592/4, 626

Gemarkung Schleenhain (1823): 1/3, 1/9, 51/2, 105

Gemarkung Scheidens Flur 7 (5621): 24/4, 28/37, 37/12, 45/9, 46/3, 46/4, 54/3, 54/6, 54/8, 63, 64, 96/7, 110/5, 110/9, 116/3, 141

Gemarkung Zitzschen Flur 2 (5627): 1/5, 2/8, 2/10, 2/12, 2/13, 3/11, 8/7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19/1, 21/9, 23/7, 24/7, 25/7, 26/7, 31/9, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/8, 33/9, 33/10, 34/224, 34/225, 35/258, 35/294, 36/295, 37, 39/296, 41, 42/131, 42/182, 42/183, 42/184, 42/185, 42/202, 42/297, 43, 44/298, 46/299, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54/300, 55, 56/301, 57/188, 57/189, 58, 69/193, 70/190, 70/191, 70/195

Gemarkung Zitzschen Flur 3 (5528): 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 3/1, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 9/1, 10/252, 11/305, 13, 14/218, 14/220, 14/221, 14/222, 14/306, 14/307, 14/308, 15/233, 15/309, 15/310, 16/170, 17/171, 17/311, 18, 19, 20, 21/238, 21/239, 21/240, 22, 25, 26, 27/172, 27/173, 28/175, 32/312, 36/313, 40, 41/1, 41/2, 42, 43, 44/176, 45/177, 46/178, 47/315, 49/258, 50/260, 51/184, 52/1, 52/4, 52/5, 52/6, 52/7, 52/8, 52/9, 52/10, 52/11, 54/187, 55/188, 56/189, 56/326, 112, 113, 122

Gemarkung Zwenkau (5673): 810/9, 811, 812/4, 819/5, 820/5, 821/5, 822/5, 826/11, 827, 828, 829/14, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859/1, 860/2, 860/22, 862/1, 875b, 877a, 941a, 941b, 942a, 942b, 942c, 942d, 942, 943, 944, 945, 946, 947a, 947, 949, 950, 951, 952, 954, 955, 957, 958, 960, 961, 963, 964, 965, 967a, 968, 969, 970, 971b, 971c, 972a, 972b, 973, 974, 977, 980, 981a, 981b, 981e, 981, 982/1, 982/2, 982/3, 983, 984, 985, 986, 987, 987a, 988, 989, 989a, 990, 991, 993, 994, 995, 1001a, 1003, 1004, 1005, 1005a, 1007, 1024/4, 1079a, 1079c, 1079/2, 1079/4, 1079/5, 1080/1, 1080/2, 1080/3, 1081/1, 1081/2, 1081/4, 1081/5, 1081/6, 1081/7, 1081/8, 1081a, 1081e, 1081f, 1081g, 1081h, 1081i, 1081, 1082/1, 1082/2, 1082/3, 1082/4, 1082/5, 1084/1, 1084/2, 1085, 1086/1, 1086/2, 1086/3, 1086/4, 1086/5, 1086/6, 1086/7, 1086/8, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092a, 1093, 1094, 1095a, 1096, 1100, 1103, 1105/4, 1118, 1128, 1134a, 1137, 1138, 1151/2, 1167, 1168, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175/1, 1175/2, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1185, 1186/1, 1187/3, 1187/4, 1189/1, 1189/2, 1191/2, 1191/7, 1193, 1195, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1206, 1207/1, 1208/2, 1209/2, 1210/1, 1211/2, 1212, 1214, 1215/1, 1215a, 1216, 1217/1, 1218/1, 1218/2, 1219/1, 1219/2, 1223/2, 1227, 1228/2, 1228, 1229, 1233/2, 1233/4, 1234, 1235, 1236, 1237, 1312, 1313, 1314/2, 1314/3, 1314/4, 1314/5, 1314/6, 1314a, 1314b, 1314c, 1314d, 1314e, 1314g, 1314h, 1314i, 1314k, 1314l, 1314m, 1314n, 1314o, 1314p, 1314q, 1314r, 1314s, 1314t, 1314u, 1314v, 1314w, 1314x, 1314y, 1314z, 1316/1, 1322, 1323, 1324, 1326a, 1329a, 1335, 1337/1, 1337/4, 1337, 1337/3, 1340/2, 1341/1, 1341/3, 1342b, 1348/2, 1349/2, 1350/2, 1353, 1355, 1356, 1359, 1367, 1368, 1369, 1376/7, 1376a, 1376/12, 1376/13, 1376/15, 1376/17, 1379/18, 1376/19, 1376/20, 1376/21, 1376/22, 1376/23, 1376/24, 1376/25, 1397, 1397a, 1408/3, 1409b, 1410, 1411, 1413/13, 1414, 1417/2, 1417/3, 1417/4, 1417/6, 1417/8, 1417/22, 1419a, 1419b, 1419, 1420, 1420a, 1421, 1421/1, 1421/2, 1421a, 1421b, 1421c, 1421d, 1421e, 1421f, 1421g, 1421h, 1421i, 1421k, 1421l, 1421m, 1421o, 1421p, 1422a, 1422b, 1422e, 1427/6, 1427/10, 1427/13, 1700/1, 1700/3, 1701a, 1701b, 1702, 1703/11, 1704, 1707b, 1707c, 1707d, 1709/2, 1709/9, 1709/12, 1709/14, 1709/16, 1709/21, 1709b, 1709e, 1709f, 1709g, 1709h, 1709i, 1709k, 1709l, 1709m, 1713, 1714, 1715, 1729/1, 1784,

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

12.12.2017 bis zum 11.01.2018

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Borna, den 27.11.2017

*gez. Leberecht
Sachgebietsleiter*

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Gaschwitz (5517): 48/8, 48/18, 53/3, 53/5, 53/7, 53/13, 54/2, 116/2, 116, 117/1, 117/3, 117/b, 118, 119/3, 119/4, 119/6, 120/1, 157/34, 157/50

Art der Änderung

1. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Zerlegung
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
5. Veränderung von Gebäudedaten
6. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem 19.12.2017 bis zum 18.01.2018

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die *Zerlegung und die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück* stellen einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzuzeigen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borna, den 09.11.2017

gez. *Leberecht*

Sachgebietsleiter

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 10132/106.11/800/2/se

Die revis bioenergy GmbH beantragte am 10.08.2016, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 04.08.2017, im Landratsamt Landkreis Leipzig die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), am Standort der Papierfabrik der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG in 04687 Trebsen, Pauschwitz Straße 45, Gemarkung Pauschwitz, Flur 4299, Flurstück 18/28.

Die Anlage wird so dimensioniert, dass bis zu 1.100 m³/h Rohbiogas aufbereitet werden können. Momentan kann die Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG max. 550 Nm³ Rohbiogas pro Stunde liefern.

Die Anlage ist in die Nummer 1.16 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) BImSchV einzuordnen.

Am Standort der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG soll das in der jetzt bestehenden Abwasserbehandlungsanlage der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG entstehende und bereits entschwefelte Rohbiogas der BGAA zugeleitet werden. Der Betreiber der BGAA ist die revis bioenergy GmbH.

Bisher wird das entstehende Biogas aus der Abwasserbehandlungsanlage aus der Papierfabrik am Standort in zwei BHKW's verbrannt. Diese werden nach Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage und einer Einspeiseanlage, welche nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages ist, außer Betrieb genommen.

Das eingespeiste Rohbiogas soll weiter aufbereitet und konditioniert werden. Anschließend wird es in das örtliche Gasnetz eingespeist. Die Anlage zur Einspeisung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages. Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Komponenten:

1. BGAA zur Aufbereitung des Biogases der Julius Schulte Trebsen

GmbH & Co. KG aus der Abwasserbehandlungsanlage (BE 01)

2. Rohbiogasspeicher mit einem Nutzvolumen von 1.350 m³ (BE 02)

3. Trafo mit ca. 300 kW (BE 03).

Die Anlage arbeitet 24 h/Tag und 365 Tage im Jahr. Die Betriebszeiten werden nur durch regelmäßig durchgeführte Service- und Wartungsarbeiten unterbrochen. Diese werden von der Fa. Schwelm durchgeführt. Es wird eine Fernüberwachung und -Steuerung eingerichtet, welche über ein 24-stündiges automatisches Meldesystem bedient wird. Zur weiteren Kontrolle wird ein ortsansässiges Unternehmen zur täglichen Inspektion und Kontrolle der Anlage beauftragt. Dem Antrag liegt ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan bei.

Das Faulgas (Rohbiogas) aus der anaeroben Abwasserbehandlungsanlage der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co.KG wird momentan gespeichert und zur energetischen Verwertung zwei BHKW's der Danpower Energie Service GmbH zugeführt. Zur bestehenden Anlage der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG gehören weiterhin ein Zwischenspeicher, eine Entschwefelungsanlage und eine fest installierte Notfackel.

Schnittstelle zwischen der bestehenden Anlage der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co.KG und der BGAA der revis bioenergy GmbH ist eine Gasrohrleitung, welche an den bestehenden Zwischengastank der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co.KG angeschlossen ist. Die Gasrohrleitung mit dem über einen Aktivkohlefilter entschwefelten Rohbiogas wird an den Rohbiogasspeicher BE 02 mit einem Gasspeichervolumen von 1.350 m³ (Durchmesser 15,0 m, Kugelhöhe 11,2 m) angeschlossen, welcher auch als Pufferspeicher bei schwankenden Gasmengen dient. Dieser besitzt ein Doppelmembrantragluftdach, welches über ein Stützluftegebläse stabilisiert wird. Eine Überwachung findet über Füllstands- und Druckmessungen statt. Eine Annahme des Gases der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co.KG erfolgt nur bei ausreichender Gasqualität. Bei unzureichender Gasqualität wird der Absperrschieber pneumatisch geschlossen und automatisch die Notfackel zur Verbrennung des Gases gestartet. Zum Zeitpunkt der Antragstellung hat die bereits installierte Notfackel eine Leistung von ca. 400 m³/h. Die Entschwefelung bei der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co.KG erfolgt über Nassverfahren.

Über den Vorverdichter der Gasaufbereitungsanlage wird das Rohbiogas über eine Feinentschwefelung der eigentlichen Gasdruckwäsche zugeführt. Bei der Aufbereitungsanlage BE 01 handelt es sich um physikalische Druckwaschverfahren inklusive Schwachgasnachbehandlung mittels RNV-Anlage. Die Abtrennung der Gase CO₂ und NH₃ von dem Biomethan erfolgt über Absorption (Wäsche) unter Verwendung einer organischen Waschflüssigkeit (Sorbens). Danach wird das Biomethan über eine Trocknungsstufe zur Gasanalyse geführt. Dort werden die Parameter Methan, Sauerstoff, Kohlendioxid sowie Schwefelwasserstoff und der Taupunkt analysiert. Wenn die geforderten Gasqualitäten erreicht werden, erfolgt die Abgabe des Biomethans an die Biogaseinspeiseanlage.

Das im Sumpf der Absorptionskolonne angesammelte Sorbens wird in der Flashkolonne und der Desorptionskolonne entspannt und unter Zuführung von Striplotluft entgast. Nach der Kühlung wird das Sorbens erneut dem Kreislauf zurückgeführt. Die Desorptionskolonne ist ebenfalls eine Füllkörperkolonne, die nach dem Gegenstromprinzip arbeitet. Das angereicherte Sorbens wird vom Kopf der Kolonne über die Füllkörperpackung verrieselt. Die im Gegenstrom eingeblasene Striplotluft nimmt die ausgewaschenen Gase aus dem Sorbens auf und wird vom Kolonnenkopf als Abluft abgeführt. Bei diesem System ist kein Austausch der Waschflüssigkeit notwendig. Das Sorbens kann ständig im Kreis gefahren werden.

Nach der Reinigung des Rohbiogases wird die dabei entstehende Abluft, welche noch Methan enthalten kann, mittels RNV-Anlage vom Typ IGS RNV - 2.6/2/E nachbehandelt. Dem Abgas wird hierbei entsprechend dem jeweiligen Methangehalt, welcher mittels eines integrierten Gasdetektors überwacht wird, Frischluft zudosiert. Das aufbereitete Biomethan wird nach anschließender Konditionierung in das örtliche Gasversorgungsnetz eingespeist. Die BGAA ist ein vollständig geschlossenes System.

Die Art und Größe der beantragten Anlage stellt nach Nr. 1.11.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) ein Vorhaben dar, für das nach § 7

Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu besorgen sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Entscheidung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Landkreis Leipzig
Grimma, 25.10.2017

gez. Dr. Lutz Bergmann
Amtsleiter Umweltamt

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 10132/106.11/154/15/st

Die Barthel & Landwehr GbR beantragte am 13.06.2017 die wesentliche Änderung der Biogasanlage Wickershain gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in 04643 Geithain, Gemarkung Wickershain, Wickershain 27, Flurstücke 121/1, 129/4, 118/1, 118/2. Die Änderungen bestehen im Wesentlichen aus der Errichtung und dem Betrieb von zwei weiteren BHKW Modulen zur Flexibilisierung der Stromeinspeisung und eines Gärrückstandsbehälters sowie aus der Erhöhung des Stoffinputs und der Biogasproduktion.

Die Errichtung und der Betrieb von den zwei zusätzlichen BHKW's von jeweils 1.055 kW unterliegt nach Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben) der Nr. 1.2.2.2 (1 MW bis weniger 10 MW) und bedarf gemäß § 3c Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Errichtung und der Betrieb des Gärrückstandsbehälters „Endlager 3“ mit einer Lagerkapazität von 7.882 cbm und der dadurch erhöhten Biogasproduktion auf 2,3 Mio. Normkubikmeter je Jahr unterliegt nach Anhang 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben) der Nr. 8.4.2.2 (weniger als 50 t/d, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Ncbm/a oder mehr beträgt) und bedarf gleichfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Im Rahmen des Vorverfahrens erfolgte die Einzelfallprüfung entsprechend den Prüfkriterien der Anlage 2 zum UVPG und ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Entscheidung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Landkreis Leipzig
Grimma, 24.10.2017

gez. Dr. Lutz Bergmann
Amtsleiter Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain

Satzung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain über die Aufhebung der Satzung vom 12.04.2006 über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner des Verwaltungsrates

vom 13.09.2017

Aufgrund des § 6 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. Nr. 16 vom 30. Dezember 2016, S.652) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. Nr. 16 vom 30. Dezember 2016, S. 652) erlässt der Versorgungsverband Grimma-Geithain aufgrund des Beschlusses Nr. VI/13/09/2017 der Verbandsversammlung vom 13. September 2017 folgende Satzung.

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung vom 12.04.2006 über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner des Verwaltungsrates wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Colditz, den 27.09.2017

gez. Schmiedel
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Colditz, den 27.09.2017

gez. Schmiedel
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungs-Akademie des Landkreises Leipzig

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat am 20.09.2017 in seiner 16. Sitzung den Beschluss 2017/096 zur „1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungs-Akademie des Landkreises Leipzig / 2. Entlastung der Betriebsleitung auf der Grundlage des Prüfungsvermerkes der SWS Schüllermann und Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 11.08.2017 und dem Prüfungsbericht der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Leipzig vom 15.08.2017 einstimmig beschlossen,

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016

1.1. Bilanzsumme	2.963.450,57 EUR
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	2.616.592,45 EUR
- das Umlaufvermögen	345.526,46 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	1.331,66 EUR
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	1.178.322,62 EUR
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.326.407,87 EUR
- die Rückstellungen	69.631,08 EUR
- die Verbindlichkeiten	315.553,22 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	73.535,78 EUR
1.2. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00 EUR
1.2.1. Summe Erträge	4.353.763,95 EUR
1.2.2. Summe Aufwendungen	4.353.763,95 EUR

2. Behandlung des Jahresüberschusses / Jahresfehlbetrag

2.1. Neutrales Ergebnis (ausgeglichenes Ergebnis) 0,00 EUR

3. Entlastung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungs-Akademie des Landkreises Leipzig wird für das Geschäftsjahr 2016 entlastet.

Borna, den 21.09.2017

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über Feststellung des Jahresabschlusses 2016

des Kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungs Akademie des Landkreises Leipzig

Gemäß § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunalen Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) werden hiermit der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungs-Akademie des Landkreises Leipzig und der Lagebericht ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss 2016 des Kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungs-Akademie des Landkreises Leipzig und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.12. bis zum 13.12.2017 während der Sprechzeiten des Kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungs-Akademie des Landkreises Leipzig, Lüptitzer Straße 2 in 04808 Wurzen aus.

In der 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig am 20.09.2017 wurde der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungs-Akademie des Landkreises Leipzig -Beschluss 2017/096- bestätigt.

Borna, den 21.09.2017

gez. Henry Graichen
Landrat

II. Prüfvermerk

Nach § 33 Absatz 1 in Verbindung § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunalen Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO), erfolgt an dieser Stelle die Bekanntgabe des Prüfungsvermerkes des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungs-Akademie des Landkreises Leipzig für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 32, 33 SächsEigBVO i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, 11. August 2017

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

- Siegel -

gez. Dipl.-Ing.
Stephan Schüllermann
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl. Oec.
Christian Losemann
Wirtschaftsprüfer

III. Öffentliche Auslegung

Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungs-Akademie des Landkreises Leipzig /Entlastung der Betriebsleitung

Gemäß § 34 Abs.2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunalen Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) werden hiermit der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Kommu-

nalen Eigenbetriebes WeiterbildungsAkademie des Landkreises Leipzig und der Lagebericht ortsüblich bekannt gegeben.
Der Jahresabschluss 2016 des Kommunalen Eigenbetriebes WeiterbildungsAkademie des Landkreises Leipzig sowie der Lagebericht liegen an folgenden Tagen und zu nachfolgenden Zeiten öffentlich aus:
am Montag, dem 04.12.2017

in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
am Dienstag, dem 05.12.2017

in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
am Mittwoch, dem 06.12.2017

in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
am Donnerstag, dem 07.12.2017

in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
am Freitag, dem 08.12.2017

in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr
am Montag, dem 11.12.2017

in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
am Dienstag, dem 12.12.2017

in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
am Mittwoch, dem 13.12.2017

in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Die Auslegung erfolgt im Kommunalen Eigenbetrieb Weiterbildungs-Akademie des Landkreises Leipzig, Lüpfitzer Str. 2 in 04808 Wurzen.

Borna, den 24.11.2017

gez. *Henry Graichen*
Landrat

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass

Georg Raum Präsident a.D.

im Alter von 67 Jahren verstorben ist. Die letzten Berufsjahre bis zu seiner Pensionierung 2015 war Georg Raum Präsident am Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern. Zuvor hat er in der Zeit 1992 bis 1997 als Behördenleiter dem Staatlichen Amt für Ländliche Neuordnung / Entwicklung in Markkleeberg und Wurzen vorgestanden. Als solcher hat er entscheidend den Aufbau dieser Behörde mitgestaltet und sich um den Aufbau der ländlichen Räume im Landkreis Leipzig verdient gemacht. Er ist uns als ein stets engagierter, zielstrebig und geradliniger verlässlicher Partner in Erinnerung geblieben.

In tiefer Anteilnahme nehmen wir Abschied von einem geschätzten Kollegen und Mitstreiter. Unser Mitgefühl gilt der Familie und den Angehörigen.

Henry Graichen
Landrat

Nachruf

Das Landratsamt des Landkreises Leipzig trauert um

Heidmarie Kolbe

die im November nach langer und schwerer Krankheit verstorben ist. Heidmarie Kolbe war von 1987 bis 1990 und von 1994 bis 2015 als Bürgermeisterin der Stadt Trebsen prägend für die Entwicklung „ihrer“ Stadt. Mit Heidmarie Kolbe haben wir eine sehr engagierte Bürgermeisterin verloren, der immer das Wohl der Menschen am Herzen lag und die sich für die Entwicklung der Stadt intensiv eingesetzt hat. Sie war wegen ihrer klugen und menschlichen Art, die Dinge anzugehen, sehr geschätzt und geachtet.

Unsere Anteilnahme gilt der Familie und den Angehörigen.

Henry Graichen,
Landrat

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass

Peter Konheiser

überraschend im Alter von 58 Jahren verstorben ist. Peter Konheiser war von 1990 bis 1994 Mitglied im Kreistag des Landkreises Wurzen, von 1994 bis 2008 des Muldentalkreises und bis 2014 im Landkreis Leipzig. Seine Erfahrung wurde allgemein geschätzt und war für viele Diskussionen und Entscheidungen des Kreistages eine wertvolle Unterstützung. Unsere Anteilnahme gilt der Familie und den Angehörigen.

Henry Graichen,
Die Kreisräte des Landkreis Leipzig
Landrat

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht,
dass unsere ehemalige Kollegin

Margitta Reich

im Alter von 68 Jahren am 11.11.2017 verstorben ist. Frau Reich war langjährige Mitarbeiterin der Landkreisverwaltung und bis 2009 in der Bußgeldstelle tätig. In Dankbarkeit für die gemeinsame Zeit bewahren wir ihr ein ehrendes Gedenken. Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie und den Angehörigen.

Henry Graichen *Angela Fleischmann*
Landrat *Vorsitzende des Personalrats*

Die Mitarbeiter und Kollegen des Landratsamtes

Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse

gemäß § 3 Absatz 4 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

Allgemeine Hinweise:

- (*) **Die im Beschluss bezeichnete(n) Anlage(n) ist/sind nicht Bestandteil dieser Bekanntmachung!**
- (**) **Die beschlossene Satzung wird aus formellen Gründen nochmals separat bekanntgemacht!**

I. Bekanntmachung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.10.2017 gefassten Beschlüsse:

Beschluss 2017/105 Ermittlung des Divisors für die Berechnung einer Fachleistungsstunde der ambulanten Hilfen nach §§ 30, 31, 35, 41 SGB VIII (*): Der Jugendhilfeausschuss beschließt die im Folgenden dargestellte Berechnung des Divisors für 1,0 VzÄ im Rahmen der Fachleistungsstundenvergütung für die Hilfen nach §§ 30, 31, 35 und 41 SGB VIII. Der Beschluss tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

II. Bekanntmachung der in der Sitzung des Kreisausschusses am 18.10.2017 gefassten Beschlüsse:

Beschluss 2017/111 Stundung einer Forderung: Der Kreisausschuss beschließt für die Forderung in Höhe von 12.598,55 EUR (zwölftausendfünfhundertachtundneunzig 55/100) gegenüber Herrn S., wohnhaft in 06712 Zeitz eine Stundung und monatliche Ratenzahlung von beginnend 50 EUR, ab 01.05.2019 von 160 EUR zu gewähren.

Beschluss 2017/113 Verkauf des Grundstückes Wurzen, Collmener Straße 2 (ehemaliger Betriebshof Straßenmeisterei Wurzen): Der Ausschuss beschließt, den Verkauf der Immobilie Ehemalige Straßenmeisterei Wurzen an die Bieter Uwe Reiche / Catrin Kullmann, Dresdner Str. 40, 04808 Wurzen; Angebotspreis: 300.000,00 EUR.

III. Bekanntmachung der in der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 09.11.2017 gefassten Beschlüsse:

Beschluss 2017/131 1. Nachtrag Bodenverbesserung - für das Vorhaben K 7933 Ausbau der Ortsdurchfahrt Elbisbach, 1. BA: Der Bau- u. Vergabeausschuss beschließt den 1. Nachtrag über zusätzliche Leistungen für den Grundhaften Ausbau der K 7933 in der Ortsdurchfahrt Elbisbach, 1. BA an REIF Baugesellschaft mbH & Co. KG, Schmale Straße 14, 04435 Schkeuditz, zu beauftragen. Auftragswert Nachtrag Bodenverbesserung: 155.151,62 EUR brutto

IV. Bekanntmachung der in der Sitzung des Ausschusses für Soziale Infrastruktur am 27.09.2017 gefassten Beschlüsse:

Beschluss 2017/114 Übertragung der Aufgabe der Ganztagsbetreuung an den Schulen zur Lernförderung in Borna, Elstertrebnitz und Burkartshain auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe: Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur des Landkreises Leipzig beauftragt die Verwaltung, die Aufgabe der Ganztagsbetreuung zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Schulen zur Lernförderung in Borna, Elstertrebnitz und Burkartshain in freie Trägerschaft zu überführen.

V. Bekanntmachung der in der Sitzung des Ausschusses für Soziale Infrastruktur am 15.11.2017 gefassten Beschlüsse:

Beschluss 2017/134 Investitionsprogramm - Barrierefreies Bauen 2018 „Lieblingsplätze für alle“ (*): Der Ausschuss für Soziale Infrastruktur beschließt die in der beigelegten Anlage 1 aufgeführten behindertengerechten Investitionsmaßnahmen 1-9, welche über das Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2018 „Lieblingsplätze für alle“ finanziert werden sollen, einschließlich der Vergabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für den Landkreis Leipzig in Höhe von maximal 177.100,00 Euro.

VI. Bekanntmachung der in der Sitzung des Kreistages am 08.11.2017 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2017/106 Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig Fachstandards zum Teilfachplan 5.1. „Ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30, 31, 32, 35 und 41 SGB VIII im Landkreis Leipzig“ (*): Der Kreistag beschließt die als Anlage beigelegten aktualisierten Fachstandards zum Teilfachplan 5.1. „Ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30, 31, 32, 35 und 41 SGB VIII im Landkreis Leipzig“. Diese treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft und setzen zugleich den Beschluss 2012/044 außer Kraft.

Beschluss 2017/112 2. Änderung der Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Ausbilder und Ausbildungshelfer im Feuerwesen des Landkreises Leipzig (*) ():** Der Kreistag beschließt die als Anlage beigelegte Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Ausbilder und Ausbildungshelfer im Feuerwesen des Landkreises Leipzig.

Beschluss 2017/115 Legitimation der Auflösung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) zum 31. Dezember 2017 in Verbindung mit dem Öffentlich - rechtlichen Vertrag über die Auseinandersetzung zur Abwicklung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) - Auseinandersetzungsvereinbarung - (*): Der Kreistag legitimiert den Beschluss der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) vom 18.09.2017 über die Auflösung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) zum 31. Dezember 2017 in Verbindung mit dem als Anlage bei-

gefügt Öffentlich - rechtlichen Vertrag über die Auseinandersetzung zur Abwicklung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) - Auseinandersetzungsvereinbarung -.

Beschluss 2017/116 Fortführung des Bereichsplanes des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) - Beschluss vom 03.09.2012 - für den Teil Versorgungsbereich Landkreis Leipzig ab 01. Januar 2018 gemäß Anlage (*): Der Kreistag beschließt die Fortführung des Bereichsplanes des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) - Beschluss vom 03.09.2012 - für den Teil Versorgungsbereich Landkreis Leipzig ab 01. Januar 2018 gemäß der beigelegten Anlage.

Beschluss 2017/108 Widerruf der Wahl eines Stellvertreters eines Verbandsrates und Neuwahl eines Stellvertreters eines Verbandsrates im Regionalen Planungsverband Westsachsen: Der Kreistag 1. widerruft die Wahl von Herrn Enrico Stange zum Stellvertreter von Herrn Kreisrat Prof. Dr. Peter Lipinski als Vertreter des Landkreises Leipzig im Regionalen Planungsverband Westsachsen; 2. widerruft die Wahl von Herrn Enrico Stange zum Stellvertreter von Herrn Kreisrat Wolfgang Hiensch als Vertreter des Landkreises Leipzig im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen; 3. wählt für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode Herrn Kreisrat Bernd Laqua zum Stellvertreter von Herrn Kreisrat Prof. Dr. Peter Lipinski als Vertreter des Landkreises Leipzig im Regionalen Planungsverband Westsachsen; 4. wählt für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode Herrn Kreisrat Bernd Laqua zum Stellvertreter von Herrn Kreisrat Wolfgang Hiensch als Vertreter des Landkreises Leipzig im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen.

Beschluss 2017/109 Wahl von Stellvertretern für weitere Vertreter des Landkreises Leipzig in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen: Der Kreistag wählt für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode 1. Herrn Kreisrat Jörg Zetzsche zum persönlichen Stellvertreter von Herrn Kreisrat Wolfram Ebert sowie 2. Herrn Kreisrat Gerold Meyer zum persönlichen Stellvertreter von Frau Kreisrätin Beate Lehmann und entsendet diese in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen

Beschluss 2017/110 Wahl von Stellvertretern für Vertreter des Landkreises Leipzig in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig: Der Kreistag wählt für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode 1. Herrn Kreisrat Klaus Burkhardt zum persönlichen Stellvertreter von Herrn Kreisrat Uwe Wellmann sowie 2. Frau Kreisrätin Anne-Katrin Seyfarth zur persönlichen Stellvertreterin von Frau Kreisrätin Gabriele Sporbert und entsendet diese in die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig

Beschluss 2017/118 Einigung zur Zusammensetzung des Betriebsausschusses im Bereich kreiseigene kulturelle Einrichtungen im Kreistag als beschließender Ausschuss; Änderung der Beschlüsse 2015/017 vom 25.02.2015 bzw. 2017/049 vom 14.06.2017:

Der Kreistag einigt sich über nachfolgende Mitglieder und deren Stellvertreter im Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene kulturelle Einrichtungen:

	<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
01.	CDU Hartmut Harbich	Sebastian Stieler
02.	CDU Dr. Jürgen Schmidt	Birgit Kaden
03.	CDU Cornelia Hippe-Kasten	Michael Schramm
04.	CDU Gabriele Sporbert	Karsten Richter
05.	CDU Joachim Welz	Josef Eisenmann
06.	CDU Oliver Fritzsche	Holger Schulz
07.	DIE LINKE. Maria Gangloff	Bärbel Frommelt
08.	DIE LINKE. Ulrich Gäbel	Jens Kretzschmar
09.	DIE LINKE. Peter Petters	Rosemarie Jahn

	<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
10.	SPD/Grüne Thomas Glaser	Uwe Weigelt
11.	SPD/Grüne Dr. Nikolaus Legutke	Günter Schwarze
12.	SPD/Grüne Eberhard Kupfer	Dr. Gabriela Lantzsch
13.	UWV Uwe Herrmann	1. Matthias Schmiedel
14.	UWV Maik Schramm	2. Hannelore Blasko

VII. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Beschlüsse des

- **Jugendhilfeausschusses,**
- **Kreisausschusses,**
- **Bau- und Vergabeausschusses,**
- **Ausschusses für Soziale Infrastruktur und**
- **Kreistages**

des Landkreises Leipzig:

Der

- Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 17.10.2017,
- Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2017,
- Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 09.11.2017,
- Ausschuss für Soziale Infrastruktur hat in seinen Sitzungen am 27.09.2017 und am 15.11.2017,
- Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.11.2017

jeweils die unter den Ziffern I. bis VI. vorgenannten Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 09.11.2017

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises Leipzig

gemäß § 3 Absatz 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

I. Bekanntmachung:

Satzung zur

2. Änderung der Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Ausbilder und Ausbildungshelfer im Feuerwehrewesen des Landkreises Leipzig
Aufgrund von § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), § 24 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) und sowie § 13 Absatz 1 und § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über

die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau (SächsFwVO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 08.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Im Titel der Satzung werden nach den Wörtern „ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister,“ die Wörter „und Fachberater ABC,“ eingefügt.

2. In § 1 - Geltungsbereich - werden nach den Wörtern „ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister“ die Wörter „und Fachberater ABC“ eingefügt.

3. In § 3 Absatz 3 - Bestellung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister werden gestrichen:

- Im Bereich Wurzen die Gemeinden Hohburg und Falkenhain,
- Im Bereich Grimma die Stadt Mutzschen,
- Im Bereich Markkleeberg die Gemeinden Kitzen und Espenhain
- Im Bereich Borna die Stadt Kohren-Sahlis und die Gemeinde Deutzen

4. In § 3 Absatz 3 - Bestellung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister wird hinzugefügt

- Bereich Wurzen die Gemeinde Lossatal

5. § 5 Abs. 1 - Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister - wird wie folgt neu gefasst: (1) Zur Abgeltung ihrer notwendigen Auslagen, anfallenden Telefongebühren und des Zeitaufwandes außerhalb von Katastrophen erhalten die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister auf Grundlage des § 13 Absatz 1 SächsFwVO eine Aufwandsentschädigung von monatlich 306,78 Euro. Andere Entschädigungsansprüche werden davon nicht berührt.

6. § 6 Abs. 2 - Ausstattung - werden nach den Wörtern „genannten Aufgaben werden“ die Wörter „den ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern“ eingefügt.

7. In § 8 Abs. 1 - Aufgaben der Ausbilder und Ausbildungshelfer - werden nach den Wörtern „Durchführung und Auswertung überörtlicher“ die Wörter „Ausbildung und“ eingefügt.

8. § 9 - Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder - wird folgender Abs. 3 hinzugefügt: (3) Für sonstige Ausbildungen können speziell befähigte Personen eingesetzt werden.“

9. In § 10 Abs. 1 - Aufwandsentschädigung der Ausbilder und Ausbildungshelfer - wird 11,00 EURO durch 15,00 EURO ersetzt.

10. In § 10 Abs. 2 - Aufwandsentschädigung der Ausbilder und Ausbildungshelfer - wird 5,50 EURO durch 7,50 EURO ersetzt.

11. Nach Abschnitt II wird ein neuer Abschnitt III - Fachberater ABC - mit folgenden §§ eingefügt:

§ 11

Bestellung der Fachberater ABC

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 SächsBRKG bestellt der Landkreis mindestens 2 Fachberater ABC. Die Zuständigkeit für die Bestellung wird auf den Landrat übertragen.

§ 12

Aufgaben Fachberater ABC

Die ehrenamtlichen Fachberater ABC beraten und unterstützen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit ihren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der ABC- Gefahrenabwehr.

§ 13

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Fachberater ABC

Die ehrenamtlichen Fachberater ABC müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen:

1. *Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr im Landkreis Leipzig*
2. *mindestens das 30. Lebensjahr erreicht und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;*
3. *zur Erfüllung der Dienstpflichten körperlich, geistig und ihrer Gesamtpersönlichkeit nach in der Lage und nicht ungeeignet gemäß § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein;*
4. *die Qualifikation als Zugführer und bis zum Fachberater ABC an der Landesfeuerwehrschule Sachsen erworben haben.*

§ 14

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Fachberater ABC

(1) Zur Abgeltung ihrer notwendigen Auslagen, anfallenden Telefongebühren und des Zeitaufwandes außerhalb von Katastrophen erhalten die ehrenamtlichen Fachberater ABC auf Grundlage des § 13 Absatz 1 SächsFwVO eine Aufwandsentschädigung von jährlich 120,00 Euro. Andere Entschädigungsansprüche werden davon nicht berührt.

(2) Die Entschädigung entfällt in voller Höhe, wenn der ehrenamtliche Fachberater ABC seine Aufgaben länger als drei zusammenhängende Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
§ 15

Ausstattung

Für die Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben werden den ehrenamtlichen Fachberatern ABC fachspezifischen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

12. Der bisherige Abschnitt II - Allgemeine Regelungen - wird Abschnitt III - Allgemeine Regelungen -

13. Der bisherige §§ 11 - 15 werden die §§ 16 - 20.

14. In § 16 - Verdienstausfall - werden nach den Wörtern „Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister,“ die Wörter „Fachberater ABC,“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Ausbilder und Ausbildungshelfer im Feuerwehrewesen des Landkreises Leipzig tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Borna, den 09.11.2017

gez. Henry Graichen
Landrat

II. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachte Satzung des Landkreises Leipzig:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 die vorgenannte „Satzung zur

2. Änderung der Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Ausbilder und Ausbildungshelfer im Feuerwehrewesen des Landkreises Leipzig“ beschlossen.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 09.11.2017

gez. Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

Landkreis Leipzig

Borna, den 30.11.2017

BEKANNTGABE

über

**die 18. Sitzung des Kreistages
am Mittwoch, dem 13.12.2017
um 17:00 Uhr
Stadtkulturhaus Borna,
Sachsenallee 47,
04552 Borna**

Tagesordnung:

TOP Betreff

1. Beginn der Sitzung (Formelle Eröffnung)
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit mit Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Bestätigung der Tagesordnung
 - 1.3 Festlegung der Kreisräte, die die Niederschrift mit unterzeichnen
2. Öffentliche Beratung
 - 2.1 Einwohnerfragestunde
 - 2.2 Niederschrift über die Sitzung vom 08.11.2017
- 2.3 Mitteilungen des Landrates
 - 2.3.1 Information zur Umschuldung eines Darlehens
 - 2.3.2 Information zum voraussichtlichen Ergebnis des Haushaltes 2017 des Landkreises Leipzig zum 30.09.2017
 - 2.3.3 Bericht gemäß Ziffer 10 der Anlage zum Beschluss 2015/034 (Grundsatzbeschluss „Feuerwehrtechnisches Zentrum Landkreis Leipzig“)
 - 2.3.4. Bericht zum Sachstand der Umsetzung des Beschlusses 2016/003A vom 14.06.2017 (Antrag der Fraktion UWV „Elternbeiträge für die Kindertagesstätten [Kinderkrippe, Kindergarten und Hort] abschaffen“)
- 2.4
 - 1.) Zuordnung des Gebäudes Deutzener Str. 24 in 04552 Borna zum Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen des Landkreises Leipzig
 - 2.) Bereitstellung eines Zuschusses für die Umbaumaßnahmen am Gebäude Deutzener Str. 24 an den Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen des Landkreises Leipzig durch Umverteilung von Haushaltsmitteln
- 2.5 Bestimmung des Prüfers für den Jahresabschluss 2017 für die Kommunalen Eigenbetriebe Weiterbildungsakademie und Musikschulen des Landkreises Leipzig
- 2.6 Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2018 für den Kommunalen Eigenbetrieb „Musikschulen des Landkreises Leipzig“
- 2.7 Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2018 für den Kommunalen Eigenbetrieb Weiterbildungsakademie des Landkreises Leipzig
- 2.8 Jährliche Betriebsplanung für den Wald des Landkreises Leipzig hier: Wirtschaftsplan 2018
- 2.9 Zweckvereinbarung zur Gestaltung eines zukunftsorientierten Strukturwandels im Mitteldeutschen Braunkohlerevier
- 2.10 Änderung des Gesellschaftsvertrages der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH
- 2.11 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Aufbauwerk Region Leipzig GmbH
- 2.12 Wahl von Mitgliedern des Landkreises Leipzig in den Aufsichtsrat der „THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH“
- 2.13 Ernennung Leiter (m/w) Liegenschafts- und Kultusamt

- 2.14 Entschlammung Großteich einschließlich Vorwärmer und Streckteich 2
 - 2.15 Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig
Fachstandards zum Teilfachplan 2 „Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII im Landkreis Leipzig“, 3. Fortschreibung
 - 2.16 Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Haushalt 2017 des Landkreises Leipzig
hier: Jugendamt
 - 2.17 Bildung eines kommunalen Eigenbetriebes „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“ ab 01.01.2018
 - 2.18 Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“
 - 2.19 Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig
 - 2.20 Wahl der Betriebsleiterin des kommunalen Eigenbetriebes „Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig“
 - 2.21 Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehertechnischen Zentrums (FTZ)
- 3. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ -
 - 2.22 Vereinbarung über Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst gemäß § 32 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004, Rechtsbereinigt mit Stand vom 01. September 2015 (Sächs-BRKG)
 - 2.23 Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Leipzig - Benutzungsgebührensatzung -
 - 2.24 Satzung über die Bestellung und Entschädigung der Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter Rettungsdienst im Landkreis Leipzig
- Bestellungs- und Entschädigungssatzung -
 - 2.25 Anfragen der Kreisräte
3. Ende der Sitzung

Vorgenannte Beratung ist öffentlich!

gez. *Henry Graichen*
Landrat

Impressum

- Herausgeber:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de
Redaktion: Brigitte Laux, Brigitte.Laux@lk-l.de, Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,
04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen,
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

